## Die Arbeiten des internationalen Kongresses für Gefängniswesen in Rom, 1885.

1

Bon Dr. Baul Röhne, Gerichts-Affeffor.

Ein furger Bericht über die Bedeutung des römijchen Ron= areffes, ben Gana feiner Berhandlungen und ben Bortlaut ber aefaßten Beschluffe aus ber feber eines feiner bedeutenbften Mitglieder, des Prof. Goos aus Ropenhagen, befindet fich ichon im fechsten Bande diefer Zeitschrift G. 605 ff. Nunmehr find bie Aften bes Kongreffes erschienen 1), und es ift fomit bie Doalichfeit einer ausführlichen Burdigung feiner Urbeiten gegeben. Den Leiern ift aus bem erwähnten Bericht bereits befannt, bag ber Rongreß fich nicht auf die Crörterung von Problemen bes Gefängnismefens befdrankt, fondern bie gefamte Strafrechtsmiffenfchaft in ben Rreis feiner Beratungen gezogen, mithin objettiv ein biefer Zeitfchrift aba: anates Programm gehabt hat. Es bürfte baber von Intereffe fein, eine genauere Darftellung ber Rongregarbeiten ju geben, ihren Wert unter Vergleichung verschiedener Gejetgebungen, und ihre Verwendbarteit für Deutschland zu prüfen. Wird es auch unmöge lich fein, fäntliche auf dem Kongreffe verhandelten Fragen einer eingehenden Befprechung zu unterziehen, fo follen boch bie mejent= licheren in aufeinanderfolgenden Beften biefer Beitfdrift Berudfich= tigung finden.

I. Die Stellung der Ehrenftrafen im modernen Strafmittel= fystem<sup>2</sup>).

Dem Kongresse lag die Frage vor: L'interdiction à temps de certains droits civils ou politiques est-elle compatible

29

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>) Actes du Congrès pénitentiaire international de Rome. Novembre 1885. Publié par les soins du Comité exécutif. Tome I. Rome 1887. Tome II. Rome 1888.

<sup>2)</sup> Bgl. a. a. D. Bb. I. S. 61-97. 576-578. 745. Beitichrift f. b. gej. Strafrechtsw. VIII.

avec un système pénitentiaire réformateur? Die Frage ist von ber internationalen Gesängniskommission gestellt und hat nach ben von ihrem Bureau ausgearbeiteten Motiven den Zweck "de mettre la législation pénale en harmonie avec le but que se propose l'éducation pénitentiaire". Es sollte erörtert werden, wann die vollständige Rehabilitation des Verurteilten möglich, und ob der Zeitpunkt der Rehabilitation vom Richter im voraus zu bestimmen oder von dem Verhalten des Verurteilten mährend der Zeit der porläusiaen Entlassung abhängig zu machen sei").

Dem Kongreß wurden zwei Gutachten über das gedachte Problem erstattet, das eine von László (Pest), das andre von Pols (Utrecht).

László führt aus, daß die Frage jo, wie fie gestellt fei, eigentlich verneint werden müße, ba durch bie Abertennung bürgerlicher Rechte eine Befferung der Delinquenten regelmäßig nicht erzielt werben tonne, die Wirkung einer folchen Abertennung auch meift im poraus gar nicht bestimmbar jei; wenn nichtsdestoweniger fast alle Gefetgaebungen Ghrenftrafen in ihr Suftem aufgenommen haben, fo fei bies infolge einer unabweisbaren Forderung des öffentlichen Rechtsbewußtfeins geschehen. Solche Strafen dürften jedoch nicht für jedes ichmere Verbrechen, fondern nur dann verhängt merben, wenn ein Migbrauch ber abertannten Rechte zu befürchten reiv. auf einen ehrenwerten Gebrauch berfelben nicht mehr zu rechnen fei. Die Abertennung müffe auch auf bas Gebiet bes öffentlichen Rechts befdränft, von bem bes privaten ausgeschloffen bleiben. Die Dauer, für welche ber Berurteilte ber aberkannten Rechte entkleidet fein folle, fei im Urteil festaufeten. Laszlo faßt feine Unficht babin aufanimen, bag die zeitige Abertennung bürgerlicher und politifcher Rechte als Rebenstrafe mit bem Befferungszwed nicht gerade un= pereinbar, aber anderfeits ein unzweifelhaftes Poftulat ber öffent= lichen Moral fei.

Der zweite Gutachter, Pols, ift der Ansicht, daß die Aberkennung an sich dem Besserungszweck nicht diene, er weist auch darauf als einen Mangel hin, daß sie häufig von schweren Staatslasten (z. B. der Militärpflicht) befreie; dennoch hält er Ehrenstrafen für unabweisbar. Nur dürften sie nicht lediglich aus dem Gesichts-

Brought to you by | University Library Technische Universita Authenticated Download Date | 7/7/15 10:36 PM

<sup>3) 25</sup>gl. Bulletin de la Commission pénitentiaire international. Rome et Neuchâtel. Janvier 1883 No. 2 G. 80 f.

Die Arbeiten d. internat. Rongreffes f. Gefängniswefen in Rom, 1885. 441

punkt ber Repression, sondern zugleich aus demjenigen der Prävention im öffentlichen Interesse verhängt werden. Pols kommt zu dem Schlusse, daß die Aberkennung mit einem auf Besserung gerichteten Straffystem vereindar sei unter der Bedingung, daß sie nur den Charakter einer Nebenstrafe habe, nur dann in Anwendung komme, wenn ein Mißbrauch der aberkannten Rechte zu besürchten und, sofern nicht die Hauptstrafe eine lebenslängliche ist, nur auf be= stimmte Zeit verhängt werde.

Bei der Diskuffion der Frage in der ersten Sektion behauptete ein Redner die absolute Unvereinbarkeit der Aberkennung bürger= licher Rechte mit einem auf Besserung zielenden Strafspstem. Es war dies der Vertreter der allgemeinen Gefängnisgesellschaft der Bereinigten Staaten von Nordamerika, Herr Milligan. Sonst herrichte über die Notwendigkeit von Ehrenstrafen völlige Übereinstimmung. Allerdings aus verschiedenen Gesichtspunkten; während einige Redner dieselben für an sich vorzügliche Strafen hielten, bezeichneten andre sie als im öffentlichen Interesse gebotene notwendige Übel, welche nicht geeignet seien, eine moralische Regeneration des Berbrechers zu bewirken.

Noch größere Meinungsverschiedenheiten bestanden über die Frage, ob die Aberkennung bürgerlicher und politischer Rechte nur als Neben- oder auch als Hauptstrafe zuzulassen fei. Während beide Referenten sich, wie schon erwähnt, für die erste Alternative erklärt hatten, war die Majorität der Redner, unter ihnen auch v. Holzendorff, entgegengesetter Ansicht. Es wurde behauptet, daß die Aberkennung alle Eigenschaften besitze, welche man von einer prinzipiell, unter Umständen mit Ausschluß jeder andern zu verhängenden Strafe beanspruchen könne. Holzendorff erwähnte beispielsweise, daß Entziehung des Seemannspatentes eine geeignete Strafe für ben Schiffer bilde, der Havarie herbeigesührt hat, daß Eisenbahnbeamte für Versehen im Beruf durch die Aberkennung des Rechts zur ferneren Ausübung desselben oft genügend bestraft würden.

Eine lebhafte Diskuffion entspann sich sodann über die Frage, ob die Aberkennung der Ehrenrechte, abgesehen von dem Fall einer lebenslänglichen Freiheitssttrafe, lebenslänglich oder nur auf Zeit geschehen dürfe. Während erstres aus dem Gesichtspunkt des öffent= lichen Interesses vertreten wurde, welches nicht zulasse, daß Zuchthäusler die höchsten politischen Ehrenrechte ausübten, wurde für letztres auf das Ziel der Besserung des Delinguenten und auf den

29\*

fühnenden Charafter der Strafe hingewiefen. Diese Anficht, welche auch von den Referenten vertreten war, behielt die Majorität, und die Sektion einigte sich auf folgende, von der Generalversammlung angenommene Resolution: La peine de l'interdiction est compatible avec un système pénitentiaire réformateur, à condition qu'elle ne soit appliquée que quand le fait spécial qui entraîne la condamnation justifie la crainte d'un abus du droit, au préjudice soit d'intérêts publics, soit d'intérêts privés légitimes, et ne soit infligée que pour un temps déterminé, hors le cas où la peine principale est perpétuelle.

Die Frage, auf welche vorstehende Refolution die Antwort bildet, ift nicht gang gludlich gejaßt. Bunachft erwedt fie ben Anfchein, als fei unbestritten ber Befferungszwech ber pornehmlichste unter ben Strafzweden. Diefer Gindrud wird noch verstärtt burch die zur Rechtfertigung der Fragestellung von der internationalen Rommiffion mitgeteilte Motivierung, daß es fich darum handle, bie Strafaejepaebung mit den Bielen, welche fich die Gefängniserziehung fete, in Übereinstimmung zu bringen. So febr nun auch im übrigen bie Anfichten über 3med und Grund ber Strafe auseinandergeben, fo wird boch taum bestritten werden tonnen, bag bie Gefängnis= erziehung und deren Erleichterung nicht für die Gestaltung der Strafmittel als allein ober auch nur in erster Reihe maßgeblich erachtet werben tann. Es ift ja felbstverständlich, bag ber Befferungszwed von hervorragender Bichtigkeit ift, und daß eine Strafe. welche biefen 3med vereitelt, nur zuläffig erscheint, wenn fie aus andern bringenden Gründen bes Staatswohls geboten ift; allein völlig ausgeschloffen ift eine mit dem Befferungszwech unvereinbare Strafe nicht; bie Tobesstrafe ift hierfur bas naheliegendite Beispiel.

Sine weitere ungerechtfertigte Beschränkung der dem Kongresse unterbreiteten Frage liegt in den Worten "d temps". Der Kon= greß hat aber bei den Diskussionen die ihm hierdurch gesetten Schranken fortwährend übersprungen und, wie bereits erwähnt, aus= führlich auch die Frage erwogen, ob die Aberkennung von Shrenrechten auf Lebenszeit statthaft erscheine.

In einem andern Punkte ist die französische Terminologie des Kongresse der deutschen vorzuziehen, nämlich insofern, als sie von einer interdiction de droits civils ou politiques dort spricht, wo wir das Wort "Ehrenstrafen" gebrauchen. Die Urbeiten D. internat. Rongreffes f. Gefängniswefen in Rom, 1885. 443

Bur Rechtfertigung des vorstehenden Satzes bedarf es einer turzen Crörterung über das Wefen der Ehre im allgemeinen und der bürgerlichen Ehre insbesondre <sup>4</sup>).

Unter Ehre verstehen wir die Summe berienigen Gigenschaften. welche nach ben herrschenden Sittlichkeitsbeariffen bas Attribut eines tüchtigen, bem Gemeinwefen förberlichen Menfchen find. Das Be= wußtfein, biefe Gigenschaften zu befigen, ber Bunich, fie zu büten, auszubilden und anertannt zu miffen, ift bas Ehrgefühl eines Menichen. Das Chraefühl ift fomit eine Erscheinungsform bes Selbstaefühls und Selbstbewußtfeins 5). Bie aber lettres nur mög= lich ist burch eine bemufte ober unbemußte Beraleichung ber eignen mit fremden Versönlichkeiten, fo erhebt fich bas Ehrgefühl über bie Selbstehre hinaus zu bem Bunfche, bem Streben, ja unter Um= ftänden dem Lebensbedürfnis, von andern dem eignen Berte ent= iprechend anerkannt und geschätt zu werden. Neben die Selbftehre als einen rein innerlichen Vorgang tritt die äußere Ehre, welche bem Geehrten von feiten feiner Rebenmenschen zu teil wirb. Dieje äußere Ehre ift in gewiffen Grenzen für den Chrliebenden eine Notwendiakeit, weil er kein ifoliertes Geschöpf ift, fondern als Zwor πολιτικόν den besten Teil feiner Rraft und feines Befens aus ber Gemeinschaft mit andern zieht. Da nun bie Gefamtheit ber Individuen nicht eine einzelne Gemeinschaft bildet, fondern manniafaltig gealiedert ift, ba jeder Menich der Mittelpunkt einer Reihe konzentrifcher Rreife ift, welche, ausgehend von ber Familie, zum Stande, zur Gefellschaft, zum Staat und endlich zur Menschheit führen, fo hat auch die Ehre manniafaltige Formen als Familienehre, Standesehre, bürgerliche Ehre und Menfchenehre. Und in allen biefen Formen bemahrt fie ihre beiden Seiten, bie fubjeftive und objeftive. Ma Selbstehre verlangt fie bas innerliche Bewußtfein, ben Anfprüchen, welche an ihren Träger in jeder Gemeinschaft gestellt werden, nach ber fittlichen Seite hin zu genügen, als äußere Ehre verlangt fie

<sup>4)</sup> Bgl. Lazarus "Das Leben der Seele in Monographien über feine Erscheinungen und Gesete." 2. Aufl. Bd. 1, S. 127.—228; Marezoll "Die bürgerliche Ehre." Gießen 1824; Nöllner "Das Verhältnis der Strafgesetgebung zur Ehre der Staatsbürger." Frankfurt a. M. 1846; Wahlberg "Die Ehrenfolgen der strafgerichtlichen Verurteilung. Ein Beitrag zur Reform des Strafeninftems." Wien 1864. Insbef. S. 36 ff.; Rethwisch "Über den Wert der Chrenftrafen." Verlin 1876, u. f. w.

<sup>5)</sup> Bgl. Lazarus a. a. D. S. 131.

Anerkenntnis diefer sittlichen Tüchtigkeit ihres Trägers feitens der andern Gemeinschaftsglieder.

Aus vorstehendem ergibt sich der Begriff der bürgerlichen Ehre.

Die bürgerliche Ehre, subjektiv betrachtet, ist der Inbegriff derjenigen Eigenschaften, welche die Pflichterfüllung des Menschen in seiner spezisischen Stellung als Staatsbürger vorausezen. Die Anerkennung dieser Eigenschaften seitens des Staates bildet die bürz gerliche Ehre im objektiven Sinne. Das Vorhandensein der bürz gerlichen Ehre wird bei jedem Menschen vorausgesezt, dis das Gegenteil in gerichtlicher Verhandlung erwiesen ist. Nicht jeder Verstoß gegen die Vorschriften des Staates, nicht jede Verlezung der diesem gegenüber gebotenen Pflichten, mag sie auch die gesellschaftliche Wertschaftung des Fehlenden beeinträchtigen, raubt diesem schaatsordnung herab, daß eine Scheidelinie zwischen ihm und den andern Bürgern gezogen wird.

Wem die bürgerliche Ehre abgesprochen ist, der geht damit gewiffer Rechte verluftig, welche an deren Besitz geknüpft find. Welche Rechte dies im einzelnen sind, kann nicht theoretisch, sondern nur auf Grund einer speziellen Gesetzgebung beantwortet werden. Der Begriff der bürgerlichen Ehrenrechte ist positiven Rechtes.

Neben der pönalen Rechtsminderung kann der Verluft der bür= gerlichen Ehre auch durch beschämende Strafen zum Ausdruck ge= bracht werden. Diese nahmen in den früheren Strafgesegebungen einen überaus breiten Raum ein, find aber mehr und mehr zurück= gedrängt und jetzt fast verschwunden. Die öffentliche Urteilspubli= tation in Fällen, wo sie durch das Interesse des Verletzten nicht geboten ift, ist seiemlich ihr letzter Überrest<sup>6</sup>).

Das römische Recht, ebenso wie das altdeutsche, kannten eine pönale Aberkennung aller derjenigen Rechte, welche aus der Zu= gehörigkeit des einzelnen zu einem staatlichen Gemeinwesen folgen, erstres in der capitis deminutio maxima, letztres in der Fried= losigkeit. In beiden Rechten gab es dann mannigfaltige Abstufungen pönaler Rechtsminderung auf dem Gebiete des öffentlichen sowie des privaten Rechts.

Die Entziehung aller Rechtsfähigkeit kommt im Strafrecht mo-

444

<sup>&</sup>quot;) Über eine andre beichämende Strafe bes frangöfiichen Rechts vgl. unten G. 452.

derner Völker nicht mehr vor; Beschränkungen sind immer vereinzelter geworden. Nach der Reichsgesetzgebung (R. St. G. B. §§ 33 bis 35) begreifen die bürgerlichen Ehrenrechte das Recht:

- 1. die Landestotarde zu tragen;
- 2. in das beutiche Beer ober bie taiferliche Marine einzutreten;
- 3. öffentliche Umter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen und zu führen;
- 4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder politische Rechte auszuüben;
- 5. Beuge bei Aufnahme von Urtunden zu fein;
- 6. Vormund, Nebenvormund, Kurator, gerichtlicher Beistand oder Mitglied eines Familienrats zu fein, es fei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handle und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile.

Die bürgerliche Shre wird nur durch eine Entziehung der gedachten Rechte im Strafverfahren berührt.

Sie wird vernichtet, sofern die sämtlichen vorstehend erwähnten Rechte, die bürgerlichen Ghrenrechte überhaupt aberkannt werden. Sie wird gemindert durch jede Verurteilung zu Zuchthausstrafe, da solche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ümter und zum Dienst im Heer und in der Marine von Rechts wegen zur Folge hat, sodann wenn neben einer Gefängnisstrafe auf zeitweise Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ümter richterlicherseits erkannt ist, oder wenn neben der Festungshaft der Verlust bekleideter öffentlicher Ümter und ber aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte ausgesprochen wird (§§ 31, 35, 81, 83, 84, 87-91, 94-95 St. G. B.).

Durch strafgerichtliche Verurteilung können aber noch andre Rechtsminderungen herbeigeführt werden, welche nach der deutschen, und auch logisch gerechtfertigten Terminologie als Minderung von Ehrenrechten nicht zu betrachten sind und dennoch ihre Quelle in der staatsbürgerlichen Natur des Menschen haben. Dahin gehört z. B. die Untersagung der Ausübung gewisser Sewerbe. Diese Rechtsminderungen zerfallen in 3 Gruppen, von welchen nur eine pönaler Natur ist. Die erste Gruppe wird gebildet von Konzessionsentziehungen, Pensionsentziehungen, disziplinaren Ahndungen, soweit solche im Gesolge von Kriminalstrafen eintreten. Diese sind Konsequenzen der lex contractus, auf Grund deren

bas Amt, bie Benfion, bie Gewerberechtigung erteilt ift und liegen bem Strafrecht völlig fern ?). In die zweite Gruppe gehören bie Rechtspermirkungen b. h. Schmälerungen, welche nicht einen Strafzwed haben, fondern aemiffe Rreife von bescholtenen Berionen rein halten jollen ober auch nur als Bivil- und Ordnungsstrafen fich charakterisieren. Die britte Gruppe endlich besteht aus Rechts= entziehungen, welche lediglich einen Strafzwedt haben, b. h. wie jede Strafe ein Ubel enthalten, das wegen der begangenen That den Delinquenten zu treffen hat. Es leuchtet ein, bag die Grenze amifchen ber zweiten und britten Gruppe fchmer zu ziehen ift und zwar beshalb, weil jowohl durch bie Rechtsverwirfungen als auch burch bie Strafe (mas fpäter zu bemeifen) nur Rechtsauterichut bezwedt wirb, alio mit aleichen Mitteln ähnliche Zwede, aber aus verschiedenen Gesichtspunkten verfolgt werden. Für die Ausübung gemiffer Rechte. für bie Ausfüllung von öffentlichen Umtern und Stellungen tann eine bestimmte geiftige und moralische Qualifitation, also auch Un= bescholtenheit als Vorbedingung gefordert werden. Geht lettre ver= loren, jo muß bas Recht ober Amt felbit, jowie die Sähiakeit zu beffen Erlangung entzogen werden, nicht sur Strafe, fonbern eben wegen Mangels ber Qualififation (Rechtsverwirfung). Die aleichen Rechte und bie Sähiakeit zu ihrer Ausübung können aber auch zur Strafe megen eines Delifts abgesprochen werben; dies ift nicht Rechtsverwirfung, jondern friminelle Abertennung. Lettre ift an zwei Rennzeichen beutlich von ber Bermirfung zu untericheiden "). 216 Strafe hat fie ftets zu gelten, jowohl wenn fie vom Strafrichter im itrafaerichtlichen Verfahren verhängt wird, als auch bann, wenn fie in einem Strafgefet angebroht ift. Sofern in ein Strafgefetbuch, 3. B. bie Androhung von Rechtsentziehungen aufgenommen ift, ift bies ftets aus bem Gefichtspuntt der Strafe geschehen, ba ja erftres

7) Bgl. Reichsgerichts-Entfcheidungen in Bivilfachen 20. 2, C. 66 ff.

<sup>8</sup>) Binding "handbuch des Strafrechts" Bb. 1, S. 327 will in jedem Falle die Motive der Rechtsentziehung untersuchen und danach die Qualifikation der lettren als Verwirkung oder Kriminalstrafe bestimmen. Dem kann nicht beiges vflichtet werden, da Motive, gedruckte wie aus dem Zujammenhang ersichtliche, nicht den Wert eines authentischen Interpretationsmittels beanspruchen können. Auf S. 328, Anm. 14 stellt Binding die verschiedensten Rechtsnachteile als "Rechtsverwirkungen" zusammen und zwar auch folche, bei welchen seinen Aussführungen im Terte die Frage iehr zweiselhaft ericheinen lassen, ob er sie nicht als Strafen rubrizieren müßte.

Brought to you by | University Library Technische Universita Authenticated Download Date | 7/7/15 10:36 PM Die Arbeiten d. internat. Rongreffes f. Gefängniswefen in Rom, 1885. 447

keinen Anlaß hat, mit der zu Ümtern und Diensten erforderlichen Qualifikation, mit Zeugnisfähigkeit u. dergl. m. sich zu beschäftigen. Wenn solche Rechtsentziehungen sich dagegen in Spezialgeseten ohne strafrechtlichen Charakter finden, also z. B. die Fähigkeit als Zeuge zu fungieren in der Strafprozeßordnung, Vormund zu sein in der Vormundschaftsordnung bestraften Personen abgesprochen wird, so haben solche Schmälerungen den Charakter von Verwirkungen.

Es ändert an der Strafnatur gemiffer Rechtsentziehungen übrigens nichts, ob fie ausdrücklich verhängt werden oder notwendige Rechtsfolgen gemiffer Verurteilungen bilden, fofern fie im Straf= gejetzbuch angedroht find.

Aus vorstehendem ergibt sich, daß es nicht gerechtfertigt ist, nur den Verlust bürgerlicher Shren rechte der Betrachtung zu Grunde zu legen, daß es sich vielmehr empsiehlt, den Wert krimineller Ab= erkennung bürgerlicher und politischer Rechte überhaupt zu prüfen.

Nach beutschem Recht gehören dahin noch die folgenden Rechts= minderungen: die bei Berurteilung wegen Deineids auszufprechenbe bauernbe Unfähigkeit als Beuge ober Sachverständiger eiblich ver= nommen zu werden (§ 161 Str. G. B.); bie nach § 319 Str. G. B. auszufprechende Unfähigfeit zur Beschäftigung im Gifenbahn= und Telegraphendienste; bie nach § 23 bes Gejetes gegen bie gemein= gefährlichen Bestrebungen ber Sozialbemokratie ftatthafte Unterjagung gewiffer Gewerbebetriebe, fofern diefelbe vom Strafrichter erfolat; das im Falle von Defraudationen auszufprechende Verbot ber Buderfabritation (§ 53 Gef. v. 9. Juli 1887); Das entfprechende Berbot zur Ausübung bes Brennereigewerbes in § 30 bes Gefetes vom 24. Juni 1887; das Berbot ber eignen Verwaltung eines Salzwertes (§ 14 Gef. v. 12. Oftober 1867). Nicht hierher gehört bagegen bie Entziehung bes Seemannspatentes auf Grund bes § 26, Gefet vom 27. Juli 1877, welche nach beffen Wortlaut wegen Mangels ber jur Ausübung des Gemerbes erforderlichen Gigenschaften erfolgt, ebensowenig die Entziehung der Befugnis zur Notenausgabe nach § 50 des Bankgesets vom 14. März 1875, ba juriftische Personen nicht friminell bestraft werden können. Ferner gehört nicht hierher bie Buläffigteit ber Polizeiaufficht, bie Buläffigteit von Aufenthalts= befchräufungen, wie fie partifularrechtlich allen Bestraften gegenüber befteht und nach § 22 des Sozialistengesets verhängt werben tann; benn burch biefe werden nicht Rechte zur Strafe entzogen, fonbern es wird ber Verwaltungsbehörde eine über ihre gesetlichen Machtbefugnisse hinausgehende Gewalt gegeben. Es gehört ferner nicht hierher die Konsiskation, da sie die Rechtsfähigkeit nicht beschränkt und eine ökonomische, nicht eine juristische Minderung der Persön= lichkeit des Delinquenten bedeutet. Endlich ist auch die Expatricerung auszuscheiden, da sie nicht als Entziehung bürgerlicher Rechte, sondern als Vernichtung der staatsbürgerlichen Persönlichkeit aufzu= fassen ist.

Es ergibt sich aus den bisherigen Erörterungen, daß das deutsche Recht kriminelle Rechtsminderungen nur als Nebenstrafen, aber sowohl als lebenslängliche wie als zeitige kennt.

Beschämende Strafe ist in vereinzelten Fällen die Urteilspublikation, so z. B. nach § 16 des Ges. betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln u. s. w. vom 14. Mai 1879. Nach der angezogenen Bestimmung kann in dem wegen eines der im Gesetz angedrohten Delikte ergehenden Urteil oder Strafbesehl angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. Soweit das Recht der Urteilspublikation dem Verletzten gegeben ist (§ 200 Str. Ges. B.; § 17 Ges. über ben Markenschutz v. 30. Nov. 1874; § 35 des Patentgesets vom 25. Mai 1877) ist dasselbe nicht als beschämende Strafe, sondern als Genugthuung oder Mittel zur Rehabilitation des letzteren zu erachten.

Bevor nun die Berechtigung der Shrenstrafen und sonstigen Rechtsminderungen näherer Beleuchtung unterzogen wird, mag eine kurze Übersicht über die wichtigsten diese Materie betreffenden ausländischen Gesetzgebungen vorausgeschickt werden.

Das öfterreichische Recht kennt Rechtsminderungen infolge frimineller Verurteilung bis auf eine noch zu erwähnende Ausnahme nur als Nebenstrafen und nur als zeitige (Str. Ges. V. vom 27. Mai 1852 §§ 26, 27, 30, 242; Ges. v. 15. November 1867 §§ 5.-8). Der Verlust gewisser Ehrenrechte ist nicht die Folge einer Verurteilung zu bestimmten Strafen, sondern wegen bestimmter Delikte, nämlich wegen irgend eines Verbrechens sowie wegen der Vergehen des Diebstahls, der Veruntreuung, Teilnahme daran und des Betruges (§ 6 Ges. v. 15. Nov. 1867). Mit jeder Verurteilung wegen der genannten Delikte sind kraft Gesets solgende Wirkungen verbunden:

1. Berluft aller in= und ausländischen Orben und Chrenzeichen.

2. Verluft aller öffentlichen Titel, Grade, Bürben.

Die Urbeiten D. internat. Rongreffes f. Gefängnismejen in Rom, 1885. 449

- 3. Ausschließung von der verantwortlichen Redaktion periodischer Druckschriften;
- 4. Verlust jedes öffentlichen Amtes und Dienstes mit Einschluß bes Lehramts;
- 5. Entjetung von ber Pfründe bei Geiftlichen;
- 6. Verluft des Richteramts, der Advokaturs= und Notariats= befähigung, der öffentlichen Agentien und jeder Parteien= vertretung vor den öffentlichen Behörden;
- 7. Entziehung aller auf die Pensionsvorschriften gegründeten Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge oder sonstige Bezüge sowie aller Gnadengaben;
- 8. Verluft des Adels, welcher aber nur den Verurteilten, nicht feine Shefrau, noch die vor der Verurteilung erzeugten Kinder trifft;
- 9. Verluft ber aktiven und paffiven Bahlfähigkeit.

Die Unfähigkeit, obige Rechte und Auszeichnungen neu zu er= langen, ift eine zeitige; fie endet bei einigen Delikten mit dem Ende der Hauptstrafe, bei andern überdauert fie die letzere um 3, um 5 und höchstens um 10 Jahre. Verlust oder Beschränkung privater Handlungsfähigkeit des Verurteilten findet nicht mehr statt. Als Haupt= und Nebenstrafe, auf Zeit und lebenslänglich kennt das österreichische Recht den Verlust des Rechts auf Ausübung gewisser im Interesse der Allgemeinheit zu verwaltenden Sewerbe und Be= rufsarten, wie 3. B. des ärztlichen (§§ 242, 356, 498 Str. Ges. B.)

Das ungarische Recht kennt Rechtsminderungen infolge krimineller Verurteilung nur als Nebenstrafen und zwar regelmäßig als zeitige (Ungar. Str. G. B. über Verbrechen und Vergehen von 1877 §§ 55-60, 291, 442; Str. G. B. über Übertretungen § 85; Ungar. Wuchergeset vom 27. April 1883).

Bei Berurteilung wegen gewisser im Gesetz bestimmter Delikte ist neben der Freiheitsstrafe der Amtsverlust und die zeitweilige Entziehung der politischen Rechte zusammen oder einzeln im Urteil auszusprechen. Der zum Amtsverlust Berurteilte verliert:

1. Die im Wege ber Ernennung oder Wahl erlangte öffentliche Amts: oder Dienstesstellung; ferner die auf Grund einer behördlichen Bestätigung bekleidete Amts., Dienstes: oder sonstige Stellung und die hiermit verbundenen Pensionsansprüche bezw. die Pension oder den Gnadengehalt;

> Brought to you by | University Library Technische Universita Authenticated Download Date | 7/7/15 10:36 PM

- 2. die Stellung als Advokat, öffentlicher Notar, öffentlicher Profeffor oder öffentlicher Lehrer;
- 3. die ihm übertragene Vormundschaft ober Ruratel;
- 4. die auf Erben nicht übergehenden öffentlichen Titel, inländischen Ordens- und Ehrenzeichen, sowie die Berechtigung zum Tragen ausländischer Orden und Ehrenzeichen;
- 5. die Fähigkeit zur Erlangung ber erwähnten Anter, Dienste und Auszeichnungen während der im Gesetz resp. Urteil be= stimmten Zeit.

Die Entziehung der politischen Rechte hat zur Folge, daß der hierzu Berurteilte

- 1. Mitglied des Reichstags oder einer Munizipal= oder Gemeinde= Repräsentanz nicht sein kann;
- 2. Mitglied des Geschwornengerichts nicht fein tann;
- 3. bei Reichstags=, Munizipal= oder Gemeindewahlen kein Bahl= recht besitzt.

Die Unfähigkeit, obige Rechte und Auszeichnungen neu zu er= langen, ist eine zeitige; sie dauert bei Vergehen 1-3, bei Ver= brechen 3-10 Jahre über die Hauptstrafe hinaus.

Die Untersagung der Ausübung gewiffer Berufe ist als zeitige und lebenslängliche Nebenstrafe zulässig; auch kann in gewiffen Fällen die abermalige Gestattung der Ausübung von einer Prüfung oder einem andern Nachweise über den Erwerb der entsprechenden Befähigung abhängig gemacht werden. Dies ist insbesondre der Fall, wenn der Tod eines Menschen durch Unkenntnis oder Nachlässigteit des Thäters in seinem Beruse oder Außerachtlassung der bestehenden Vorschriften herbeigeführt wird (§ 291 Str. Ges. B. v. 1877; vgl. auch § 442 ibid. und § 85 des St. Ges. B. über Übertretungen.)

Die französische Gesetzgebung kennt Rechtsminderungen infolge von Kriminalstrafen sowohl auf dem Gebiete des öffentlichen als dem des Brivatrechts; sie kennt sie als Haupt- und Nebenstrafe.

Die umfaffendste Ehrenstrafe ist die dégradation civique (Art. 34 code pénal). Sie hat zur Folge:

- 1. die Unfähigkeit, zur Bekleidung und zum Erwerb aller öffentlichen Umter und Stellungen;
- 2. ben Verluft ber aktiven und paffiven Wahlfähigkeit, aller politischen Rechte und des Rechts, Orden und Shrenzeichen zu tragen;

Die Urbeiten b. internat. Rongreffes f. Gefängniswefen in Rom, 1885. 451

- 3. die Unfähigkeit als Zeuge ober Sachverständiger eidlich vor Gericht vernommen zu werden ober als Urkundszeuge zu fungieren;
- 4. die Unfähigkeit, an einem Familienrat teilzunehmen, sowie Vormund, Aurator, Waisenrat zu sein, soweit es sich nicht um die eignen Kinder handelt und alle andern Familien= mitglieder zustimmen;
- 5. die Unfähigkeit, Waffen zu tragen, der Nationalgarde anzugehören, in der französischen Armee zu dienen, eine Schule zu halten, an irgend einem Unterrichtsinstitut zu lehren oder eine Aufseherstelle anzunehmen.

Die bürgerliche Degradation wird als Haupt- oder Nebenstrafe und zwar auf Lebenszeit verhängt und begreift stets den Verlust der fämtlichen vorgedachten Rechte.

Die letztren können ferner zusammen oder auch teilweise aberkannt werden neben Korrektionsstrafen, sofern dies im Gesetz bei den einzelnen Delikten besonders verordnet ist (Art. 42 C. p.). Dann darf aber die Aberkennung, welche hier den Charakter der Nebenstrafe hat, nur auf Zeit geschehen. Die Entziehung einzelner politischer Rechte ist auch noch an andern Stellen vorgeschrieben, so z. B. kann nach Art. 109 ff. C. p. bei gewissen Delikten in Beziehung auf die Ausübung bürgerlicher Rechte zeitweise Entziehung des aktiven und passiven Wahlrechts als Nebenstrafe verhängt werden. Bei einigen Sittlichkeitsdelikten ist zeitweilige Unfähigkeit zum Amt eines Vormunds, Kurators und Familienratsmitglieds, event. auch zur Ausübung elterlicher Rechte als Nebenstrafe auszusprechen (Art. 335 C. p.). Gewisse Ehrenrechte können auch bei wiederholter Berurteilung wegen Trunkenheit entzogen werden (L. du 23 janvier 1873).

Während diese Rechtsminderungen im wesentlichen nur das Gebiet des öffentlichen Rechts berühren, bestimmt ein Gesetz vom 31. Mai 1854 eine bedeutsame Schmälerung privatrechtlicher Natur. Es ist dasselchst vorgeschrieben, daß jeder, der zu schwerer lebens= länglicher Kriminalstrafe verurteilt ist, das Recht verliert, über sein Vermögen unter Lebenden und von Todes wegen zu verstigen; daß er unfähig wird, irgend etwas außer zur Alimentation zu er= werben, daß alle vor seiner rechtsträstigen Verurteilung von ihm gemachten Testamente nichtig sind. Die Regierung kann den Ver= urteilten von allen oder einzelnen dieser Rechtsnachteile befreien. . Ift die Verurteilung keine lebenslängliche, fo verliert der Verurteilte für die Dauer der Strafzeit das Recht, fein Vermögen zu verwalten und über dasselbe zu verfügen; es wird ihm zum Zwecke der Vermögensverwaltung ein Kurator gestellt (Art. 29-31 C. p.)

Das franz. Recht kennt auch noch lediglich beschämende Strafen. Bei gemissen Unredlichkeiten im Verkehr mit Lebensmitteln kann die Verurteilung des Schuldigen in jeder vom Gericht für ange= messen gehaltenen Weise angeordnet und etwa beschlagnahmte Gegen= stände vor dem Geschäftslokal des Verurteilten auf richterliche An= ordnung vernichtet werden. (Loi du 10—19—27 mars, 1 avril 1851 art. 5. u. 6).

Das belgische Strafrecht (Str. Ges. B. v. 1867 Art. 19, 31 bis 34. 378, 457, 502) kennt Rechtsminderungen nur als Nebenstrafen, aber sowohl als zeitige wie als lebenslängliche. Urteile, durch welche gewisse schwere Strafen (Todesstrafe, travaux forces, détention perpetuelle ou extraordinaire und réclusion) verhängt werden, sollen gleichzeitig aussprechen, daß der Verurteilte der von ihm bekleideten Titel, Grade, öffentlichen Ämter und Stellungen verlustig gehe. Das Gericht kann dieselbe Folge auch an die Ver= urteilung zur detention ordinaire knüpfen.

Bei Verurteilungen zur Todesstrafe und zu Zwangsarbeit foll bem Delinquenten auf Lebenszeit das Recht abgesprochen werden:

- 1. öffentliche Umter und Stellungen zu betleiden;
- 2. mählen und gemählt zu merben;
- 3. Orben und Ordenspräditate zu führen;
- 4. Geschworner, Sachverständiger, Instrumentszeuge zu fein, eid= lich vor Gericht vernominen zu werben;
- 5. Mitglied eines Familienrats, Vormund oder Kurator außer über eigne Kinder unter Zustimmung der ganzen Familie zu fein, fowie die Funktionen als gerichtlicher Ratgeber oder Verwalter zu erfüllen;
- 6. Waffen zu tragen, in der Bürgergarde oder in der Armee zu dienen.

Die Gerichte können die vorstehenden Rechte einzeln oder insgesamt, auf Lebenszeit oder für 10—20 Jahre bei jeder Verurteilung zur réclusion oder détention, und auf 5—10 Jahre bei Verurteilung zu korrektionellen Strafen aberkennen. Die gedachten Fristen beginnen mit der Verbüßung oder Verjährung der Hauptstrafe. Die Urbeiten b. internat. Kongreffes f. Gefängnismefen in Rom, 1885. 453

Bei gemissen Sittlichkeitsbelikten werden bie elterlichen Rechte aberkannt (Art. 378, 382).

Entziehung der Gewerbeberechtigung ift wegen Nahrungsmittel= fälschung, aber ebenfalls nur als Nebenstrafe zuläffig.

Das niederländische Strafgesetzbuch vom 3. März 1881 (Art. 9, 28—31, 105, 157—176) kennt Rechtsminderungen nur als Nebenstrafen und zwar, abgesehen von dem Falle lebenslänglicher-Freiheitsstrafe, nur für einen die Hauptstrafe um höchstens 5 Jahre übersteigenden Zeitraum. Die Entziehung von Rechten ist niemals obligatorisch; sie kann vom Richter bei Verurteilung wegen gewisser teils speziell, teils generell bestimmter Delikte ausgesprochen werden. Aberkannt werden kann das Recht:

- 1. Umter ober gemiffe Umter zu betleiden;
- 2. im heere zu dienen;
- 3. wählen und gewählt zu werden bei Wahlen, welche traft ge= feslicher Vorfchrift ausgeschrieben find;
- 4. Ratgeber oder gerichtlicher Verwalter, Vormund, Nebenvor= mund, Kurator oder Nebenkurator über andre als die eignen Kinder zu fein;
- 5. die väterliche Gewalt, Vormundschaft und Kuratel über die eignen Kinder ansüben;
- 6. bestimmte Berufsarten auszuüben. Es kann die Ausübung jedes beliebigen Berufes untersagt werden, wenn im Urteil festgestellt wird, daß bei Ausübung desselben gewisse im Ge= setz speziell aufgeführte (Art. 109, 157-176) Delikte be= gangen sind.

Das fardinische, im größten Teile von Italien geltende Strafgesetzbuch von 1859 kennt Rechtsminderungen als Haupt- und als Nebenstrafen, als zeitige und lebenslängliche, auf dem Gebiete des öffentlichen und des privaten Rechts. Dasselbe unterscheidet infamierende von nicht infamierenden Strafen. Als erstre gelten die Todessstrafe, lebenslängliche Zwangsarbeit und zeitige Zwangsarbeit, wenn sie verhängt wird wegen Straßenraubes, Erpressung, Raubes, Diebstahls, gewisser Fälschungen, falschen Zeugnisses, Ber= leumdung. Die Verurteilung zu infamierenden Strafen zieht die Unfähigkeit zu öffentlichen Amtern (interdizione dai pubblici unfizi), sowie die Unfähigkeit, als Zeuge und Sachverständiger eidlich (Art. 24, 25). Die Unfähigkeit zu öffentlichen Amtern umfaßt:

- 1. den lebenslänglichen Ausschluß vom aktiven und paffiven Wahlrecht, fowie von allen fonstigen politischen Rechten;
- 2. ben lebenslänglichen Ausschluß von allen öffentlichen Amtern und Stellungen;
- 3. die Entziehung aller firchlichen Benefizien;
- 4. den Berluft aller Orden, Chrenzeichen, Titel, Grade und Bürden;
- 5. die Unfähigkeit, Vormund und Kurator zu fein und an vormundschaftlichen Akten teilzunehmen, abgesehen von einigen die eignen Kinder betreffenden Fällen.

Die Fähigkeit zu öffentlichen Umtern wird als Hauptstrafe in allen Fällen, wo sich ein öffentlicher Beamter einer strafbaren Handlung bei Ausübung seines Amtes schuldig macht, aberkannt, sofern nicht das Geset eine noch höhere Strafe vorschreibt.

Jhr Verlust ist ferner gesetliche Folge jeder Verurteilung zu zeitiger Zwangsarbeit, sowie in einigen speziellen Fällen der Ver= urteilung zu Gefängnis und Relegation.

Die als Haupt- und Nebenstrafe zulässige Suspension von der Ausübung öffentlicher Umter besteht in dem Ausschluß von allen öffentlichen Amtern für eine im Urteile bestimmte Zeit, welche event. mit der Verbüßung einer prinzipiell erkannten Freiheitsstrafe beginnt.

Lediglich als Nebenstrafe kommt die Unterfagung der Ausübung bestimmter Berufe und Bedienstungen vor. Dieselbe kann lebenslänglich oder auf Zeit (3 Monate bis 3 Jahre) erkannt werden und zwar, wenn ein Delikt bei Ausübung des Berufs begangen ist. Die Bestimmungen des Strafgesetzuchs über den Berluft des Wahlrechts sind noch erweitert durch Ges. vom 22. Januar 1882 §§ 86, 87, 98. Nach diesem Geset tritt Suspenssion des aktiven und passiven Wahlrechts sowie der Fähigkeit zu allen öffentlichen Amtern ein, wenn wegen Wahldelikten auf Gesängnis erkannt wird, und zwar für 5—10 Jahre, sofern der Kandidat, auf 1—5 Jahre, sofern ein andrer verurteilt wird.

Als privatrechtliche Folge von Verurteilungen zu Zwangsarbeit und Gefängnis (reclusione) schreibt das Strafgesetsbuch Ver= fügungsunfähigkeit über das eigne Vermögen vor. Lettres wird einem Kurator zum Zweck der Verwaltung übergeben; es ist dem Delinquenten nach Ablauf der Strafzeit unter Rechnungslegung wieder herauszugeben. (Str. Ges. V. Art. 20, 22). Die Arbeiten b. internat. Rongreffes f. Gefängnismefen in Rom, 1885. 455

Als beschämende Strafe ist die Urteilspublikation bei allen Verurteilungen zum Tode und zu lebenslänglicher Zwangsarbeit sowie bei Verurteilung wegen einiger bestimmt bezeichneter Delikte vorgeschrieben (Str. Ges. B. Art. 23).

Die Gebiete des englischen Rechts machen von Chrenstrafen einen bedeutend geringeren Gebrauch. In England sind dieselben nur als Nebenstrafen und auch nur als zeitige rezipiert. Sedes materiae ist die Afte 33 u. 34 Vict. c. 23. Dort ist verordnet, daß die Verurteilung zum Tode, zur Straffnechtschaft, zu Gefängnis mit schwerer Urbeit oder zu einfachem Gefängnis auf mehr als 12 Monate, falls solche Verurteilung wegen "treason" oder "telony" erfolgt, den Verlusst aller öffentlichen Ämter, Stellungen, militärischen und sonstigen Grade, kirchlichen Venefizien, staatlichen Pensionen, Universitäts-Emolumente und öffentlichen Sinfünste zur Folge hat. Bis zur Verbüßung seiner Hauptstrafe ist der Verurteilte auch unfähig zur Erlangung vorgedachter Stellungen und Einfünste, es sei denn, daß er auf dem Wege königlicher Gnade vor deren Verlust bewahrt oder ihm die Fähigkeit zu ihrer Neuerlangung auch vor Verbüßung seiner Strafe zuerkannt wird.

Das Vermögen des Verurteilten wird einem behördlich zu beftellenden Verwalter ausgehändigt, der dasselbe bis zum Ablauf der Strafzeit dem Tode ober der Begnadigung des Delinquenten zu verwalten hat.

Eine weitergehende Nechtsminderung findet auf Grund der Akte 46 und 47 Vict. c. 51 statt. Wegen bestimmter Wahlbelikte ver= liert jede für schuldig erklärte Person ihr Wahlrecht und die Fähig= keit, Unterhausmitglied zu sein, und zwar bei schwereren (corrupt practices) auf 7 Jahre, bei leichteren (illegal practices) auf 5 Jahre.

Das Strafgesetzbuch des Staates New-York vom 26. Juli 1881 (Kap. 676 der Gesetze von 1881) verordnet im § 707, daß die Berurteilung zur Einsperrung in einem Staatsgesängnisse auf eine geringere Dauer als Lebenszeit den Verlust aller öffentlicher Amter und während der Dauer der verhängten Strafe die Unterfagung der Ausübung aller bürgerlichen Rechte und aller privaten Verwaltungen, Ermächtigungen oder Gewalten, welche die verurteilte Person besitzt, zur Folge hat. Wer zu lebenslänglicher Einsperrung verurteilt ist, gilt als bürgerlich tot (Art. 708).

In Pennfylvanien find nur mit der Verurteilung wegen miffent= Beitichrift f. d. gei. Etrafrechtom. VIII. 30 lichen Meineids Chrenfolgen verbunden. Der Berurteilte verliert das öffentliche Bahlrecht im Staate und darf keine öffentliche befoldete Stellung bekleiden.

In den andern Staaten, in welchen eine Freiheitsftrafe die Ausübung der politischen Rechte beschränkt, kann die letztgedachte Nechtsminderung im Wege der Gnade beseitigt werden, und dies geschieht oft ichon vor der Freilassung des Häftlings.

Die öffentliche Meinung in Fach= und Laienfreifen Amerikas ift den Chrenstrafen abhold ").

Uhnliche Zweifel an der Berechtigung frimineller Rechtsminde= rungen scheinen übrigens auch in England zu beftehen. Der her= vorragendste englische Kriminalist Stephen wünscht sie ganz be= jeitigt zu fehen 10).

Das japanische Strafrecht (Str. (9. B. von 1882, Artikel 10, 31-36) kennt Rechtsminderungen nur als Nebenstrasen, und zwar 3 Arten derselben:

1. Die Aberkennung der bürgerlichen Rechte;

2. Die Supenfion der bürgerlichen Rechte;

3. Die Abertennung ber privatrechtlichen Berjügungsfähigfeit.

Jede Verurteilung zu einer Kriminalstrafe hat die vorstehend unter 1 genannte Chrenstrafe für Lebenszeit, den unter 3 genannten Rechtsnachteil für die Dauer der Hauptstrafe zur Folge.

Die Aberfennung der bürgerlichen Rechte bewirft:

- 1. ben Berluft aller den japanischen Unterthanen vorbehaltenen Rechte:
- 2. den Verluft und Ausschluß von allen öffentlichen Umtern und Bedienftungen;
- 3. den Verluft jeder Penfion, jedes nationalen Shrenzeichens, jedes Adelsprädikats und Chrentitels;
- 4. das Verbot, in Japan in= und ausländische Shrenzeichen zu tragen;

5. bie Unfähigkeit, im Deer und in der Marine zu bienen;

6. die Unfähigfeit, eidlich als Beuge vernommen zu werden;

9) Byl. bezüglich der letzten Abfätze Actes du Congrès pénitentiaire international S. 73 f. Rede des Herrn Milligan, Präsidenten der Allgemeinen Gefängnis Gesellschaft der Vereinigten Staaten.

<sup>10</sup>) Stephen "A History of the Criminal Law of England." London 1882 30. 1, S. 489: "It seems to me. that the whole Act, except the section which abolishes forfeiture. should be repealed." Die Arbeiten D. internat. Rongreffes f. Gefängniswejen in Rom, 1885. 457

- 7. die Unfähigkeit, als Vormund ober Kurator zu fungieren, fofern es sich nicht um Descendenten handelt und die Familie damit einverstanden ist;
- 8. die Unfähigkeit, Syndikus oder Verwalter einer Konkursmaffe, einer Gesellschaft, Korporation oder sonstiger Gesamtheiten zu fein;
- 9. die Unfähigkeit, Leiter, Auffeher oder Lehrer an Unterrichts= anstalten zu fein.

Die Sufpension der vorstehend genannten bürgerlichen Rechte findet bei der Strafe der Korrektionshaft mährend der Dauer der lettren und, falls auf Polizeiaufsicht erkannt ist, auch mährend deren Dauer statt.

Will man nun den Wert bürgerlicher Rechtsminderungen infolge krimineller Strafen de lege ferenda und mit besondrer Rücksicht auf deutsche Verhältnisse prüfen, so wird man nicht umhin können, vorher eine Einigung darüber herbeizuführen, welche Anforderungen man an eine Strafe überhaupt stellt, d. h. sich auf das viel umstrittene Gebiet der Strafrechtstheorien zu begeben. Es kann hier natürlich der Ort nicht sein, eine eingehende Erörterung des Grundes und Zwecks der Strafe zu geben, sondern es können nur wenige an dieser Stelle undewiesene Thesen zur Grundlage der folgenden Ausführungen genommen werden.

Daß die Strafe nicht nur mehr, sondern auch etwas andres ist als die dialektische Verwirklichung des Rechtsbegriffes "), dürfte nur noch von wenigen hestritten werden. Eher könnte man sie eine praktische Notwendigkeit im Rechtsstaate nennen. Die Kantsche Lehre von der Vergeltung als eines kategorischen Imperativs <sup>12</sup>) ist im wesentlichen zutreffend. Dadurch, daß dieser eine Forderung der praktischen Vernunst ist, unterscheidet sich die strafrechtliche Ver= geltung als ethisches Prinzip von der Rache als unstittlichem Prinzip. Das Gefühl der Befriedigung, welches wir in Folge der durch die Strafe herbeigeführten "Vergeltung" empfinden, ist nichts weiter als ein befriedigtes Rachegefühl, nur daß die Rache dadurch zu ethischer Höche erhoben wird, daß nicht eine persönliche oder gar matericlie

<sup>11</sup>) Bgl. Hegel "Grundlinien der Philosophie des Rechts." 2. Aufl. Berlin 1840 § 97 ff.

<sup>12</sup>) Bgl. Kants "Sämtliche Werte" ed. v. Hartenstein. Leupzig 1886, Bd. 7.
 E. 149.

30\*

Schädigung, sondern die Verletzung eines sittlichen Grundgesetes gerächt werden soll. Denn der Staat ist eine sittliche Gemeinschaft; seine Gebote verfolgen den Staats=, mithin einen sittlichen Zweck. Auf der andern Seite sind nicht alle sittlichen Zwecke Staatszwecke und nicht alle staatlichen Zwecke durch Strafandrohungen geschützt; vielmehr bilden letztre das äußerste Mittel zur Durchsetung des staatlichen Willens, wo die andern versagen.

Vorstehende Erörterungen führen zu dem Lisztschen Sat, die Strafe sei "Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverlezung"<sup>13</sup>). Diese Theorie harmoniert übrigens auf das glücklichste mit den eklektischen Theorieen der Kant-Hegelschen Nachfolger. Denn wodurch wird der Rechtsgüterschutz bewirkt? Durch die Strafandrohung, welche Personen, deren Sittlichkeit hierzu nicht start genug ist, ein wirksames Motiv gegen den "penchant au crime"<sup>14</sup>), gewähren, d. h. als Ubschreckungsmittel wirken soll (General-Präventionstheorie); durch die Strafe selbst, welche den Delinquenten abschrecken (Spezial-Präventionstheorie) und zugleich ihn bessen, mithin gegen fernere Versuchungen festigen, schlimmstenfalls ihn unschlich machen soll.

Ift also bie Staatsnotwendigkeit und die beste Art des Rechtsgüterschutzes der einzige Maßstab für die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit einer Strafe, so müssen wir diesen Maßstad auch an die von uns behandelte "interdiction des droits politiques ou civils" legen.

Die weitere Untersuchung wird sich auf folgende Bunkte zu ,erstreden haben:

- 1. Sind politische und bürgerliche Rechtsminderungen überhaupt burch den Strafzweck geboten, und eventuell welche?
- 2. Sollen dieje Rechtsminderungen nur als Nebenstrafe verhängt werden ober bilden sie auch eine brauchbare hauptstrafe?
- 3. Sollen sie für die Dauer des Lebens oder für eine bestimmte Zeit verhängt werden, event. wovon ist die Rehabilitation des Verbrechers abhängig zu machen?

Die friminelle Aberkennung bürgerlicher und politischer Rechte ift nicht beshalb für erforderlich zu erachten, weil es notwendig ift,

458

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup>) Bgl. v. Liszt "Lehrbuch des Strafrechts." 2. Aufl. 1884, S. 23 f.;
v. Liszt "Der Zweckgedanke im Strafrecht" in dieser Zeitichrift, Bd. 3 S. 1 ff., insbes. S. 34.

<sup>14)</sup> Bgl. Quetelet "Sur l'homme." Brüffel 1836, Bd. 2 G. 171 ff.

gewisse Vertrauenssstellungen (Umter und dgl. mehr) vor unlauteren Elementen zu bewahren. Letztres kann auch auf anderm Wege geschehen; die Beamtengesetse können bestrafte Personen ausschließen, die Gewerbegesetes sie von bestimmten Berufen fern halten; bei Verleihung eines Ordens kann Unbescholtenheit als Bedingung für die Berechtigung zum Tragen stipuliert werden, kurz, alle in einem Strafgesetsbuche angedrohten Rechtsminderungen können auch auf anderm Wege bewirft werden, ohne daß sie den Charafter der Strafe haben. Es ist daher durchaus nicht ohne weiteres anzunehmen, daß in Rechtsgebieten, in welchen Chrenstrafen nicht bestehen, bestraften Verbrechern alle Schrenstellen offen stehen.

Die Frage nach der Berechtigung von Ehrenstrafen ist im wesentlichen eine psychologische und zwar in einem doppelten Sinne, einmal bezüglich ihrer Wirfung auf den Verbrecher selbst, sodann in ihrer Wirfung auf das allgemeine Rechtsbewußtsein. Das letztre ist von entscheidendster Bedeutung, und deshalb kann auch keine allgemeine, sondern nur eine nach Zeit und Nation giltige Antwort auf die obigen Fragen gegeben werden.

Daß das öffentliche Rechtsbewußtfein in Deutschland gegenwärtig den Chrenstrafen nicht abhold ift, darf wohl mit Recht behauptet werden.<sup>13</sup>) Aus diesem Gesichtspunkt werden ehrlosen Verbrechern alle öffentlichen Ehren und Auszeichnungen, welche sie bestigen, und die Möglichkeit der Erlangung öffentlicher Ämter und Ehrenstellen sowie des Dienstes in der Armee teils zeitweilig, teils für Lebensdauer entzogen. Die Ausdehnung der Rechtsminderung ist für das öffentliche Nechtsbewußtsein nicht von Bedeutung, wenn es nur darüber beruhigt ist, daß schweren Verbrechern öffentliche Ehren und Vertrauensstellen im großen und ganzen nicht zugänglich sind.

Sanz anders stellen sich jedoch die Anforderungen, welche an die behandelten Strafen zu stellen sünd, wenn man ihren Einfluß auf den einzelnen Delinquenten betrachtet. Eine Strafe soll als Übel empfunden werden, sie soll bessern und abschrecken. Daß die Ehrenstrafen des deutschen Strafgesetzbuchs diesen Anforderungen genügen, wird mit Recht nicht behauptet werden können. Diefelben

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Bei Beratung des Str. Ges. 8. im Nordd. Bundestage wurde allerdings ein Antrag auf Befeitigung der Ehrenftrafen geftellt. (Antrag v. Rirchmann u. Gen., No. 27 der Drucks. v. 1870).

treffen nach Ubsicht und Bestimmung des Gesetzes im wesentlichen nur Personen, deren Delikt das Vorhandensein einer ehrlosen Gefinnung deutlich erwiesen hat. Von solchen Personen wird aber die Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte in seltenen Ausnahmefällen als Übel, häufig als Wohlthat empfunden, da sie zugleich von ernsten Pflichten z. B. dem Militärdienst, der Führung von Vormundschaften entbindet. Dieser Nachteil ist auch auf andre Art nicht auszugleichen; eine höhere Steuerforderung als Äquivalent würde nicht beizutreiben sein, und die Bildung von militärischen Straffompagnieen, in welchen Bestrafte ihrer Dienstpflicht zu genügen hätten, widerspricht deutschen Anschauungen und Traditionen, deren Bewahrung in unserm eigensten Intereffe liegt, zu sehr, als daß bieser Ausweg enwöhlen werden könnte.

Es folat daraus, daß gegenüber wirklich Chrlojen Abertennung bürgerlicher Rechte als Kriminglitrafe ohne Wert und Einfluß ift. daß sie in folchen Fällen nur als Forderung des öffentlichen Rechts= bewußtjeins und eventuell wegen ihres polizeilichen Charakters bei= zubehalten ift. Ganz anders aber ift ihre Wirtung auf folche Berjonen, welche das Ehraefühl noch nicht verloren haben, und welchen die Oflichterfüllung gegen bas Gemeinweien noch nicht gur Last geworben, sondern moralisches Bedürfnis geblieben. In Ställen. wo ein Delift bei Ausübung eines Amtes, eines Gewerbes ober eines Berufes begangen, tann der Verluft des Amtes ober die Aberkennung der Fähigkeit, fürderhin ein öffentliches Umt oder bestimmte Gewerbe auszuüben, alle diejenigen Requisite in fich vereinigen, welche von einer auten Strafe geforbert werden tonnen. Das deutsche Strafgefetbuch laft bier aber im Stich. Denn es murde in Fällen wie bie oben geschilderten nicht gerechtfertigt erscheinen, jämtliche bürgerlichen Ehrenrechte abzusprechen, vielmehr dem Richter ge= ftattet werden müffen, auf den Berluft einzelner unter Belaffung der übrigen ju ertennen. Dies ift nach deutschem Recht bekanntlich nur in vereinzelten Spezialfällen zuläffig (vgl. deren Aufzählung oben S. 447). Die Bermehrung diefer Fälle jowohl als die all= gemeine Bestimmung, daß der Richter befugt ift, die in § 34 Str. Gej. B. erwähnten Rechte insgejamt ober einzeln abzu= ertennen, dürfte als Verbefferung des bestehenden Rechts ju erachten Was zunächft die Vermehrung der Chrenftrafen anbetrifft, jein. fo ericheint es wünschenswert, nach Analogie vieler ausländischer Rechte bem § 37 eine Biffer 7 hingugufügen des Inhalts, daß dem der

Brought to you by | University Library Technische Universita Authenticated Download Date | 7/7/15 10:36 PM Chrenrechte Beraubten die väterliche Gewalt über die eignen Rinder entzogen wird. Eine folche Bestimmung würde in vielen Fällen eine empfindliche Strafe darstellen, welche abschreckend und bessernd wirkte, und zugleich wäre sie von den günstigsten fozialen Wirfungen, indem auf diesem Wege Kinder dem demoralisierenden Einfluß verbrecherischer Eltern entzogen würden.<sup>16</sup>)

Ferner dürfte die Unterfagung der Ausübung gewiffer Berufe in Fällen, wo bei Ausübung berjelben belinquiert ift, eine burch= aus angemeffene Strafe fein. Diejelbe tonnte jogar häufig an bie Stelle von Freiheitsitrafen treten. Es ift bier ber Raum nicht, jeden einzelnen Kall burchausprechen, in welchem ein folches Berbot am Blate ware. In vielen Rällen werden nich Schwierigfeiten ergeben, weil es zweifelhaft ift, welche Thatiafeiten in ben Birfungs= freis eines bestimmten Berufs fallen und fomit bem Berurteilten ju unterfagen find. Es ift aber leicht, Beisviele anzuführen. 17) Das naheliegendite ift das des Arstes, der fich einer fahrläffigen Tötung, Rörperverlegung, eines Sittlichfeitsdelifts 13. B. nach § 174 Bi. 3 Str. Gei. B.) bei Ausübung feines Berufs fculbig gemacht hat. Aber auch einem Ruticher, der fahrläffig Denichen überfahren hat, jollte das Recht zur Führung von Bagen auf öffentlicher Straße entzogen werden. Golche Beispiele ließen fich leicht vermehren.

Schon als Konfequenz vorstehender Erörterungen ergibt sich die Forderung, dem richterlichen Ermessen zu überlassen, ob die Ehrenrechte insgesamt oder nur einige derselben abzusprechen seien. Die Bestimmung des § 31 Str. Ges. B. ist hiermit nicht unver= einbar. Dagegen müßte § 32 den Zusat erhalten, daß einzelne der im § 34 genannten Rechte stets dann aberkannt werden dürfen, wenn ein Delikt unter Mißbrauch derselben begangen ist, gleichviel wie hoch die Hauptstrasse bemeisen ist. Die Untersagung der Ausübung bestimmter Beruse müßte in dem speziellen Teil des Strafgesebuchs bei gewissen Delikten (besonders denjenigen geaen Leib

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup>) Benn auch nach vartikularem Zivilrecht dergl. Beftimmungen bestehen, jo wirken fie eben nicht als Strafe, find nicht einheitlich geregelt und häufig nicht genügend; lettres ift auch von den Vorschriften des Pr. Allg. L. R. §§ 255 ff. Th. II. Tit. 2 zu behaupten, welche noch aus einer Zeit stammen, wo viel härter gestraft wurde als jest.

<sup>17)</sup> Solche bestehen übrigens bereits nach deutschem Recht (vgl. oben S. 447).

und Leben) angebroht werden. In folchen Källen könnte nie auch burchaus zwedentfprechende hauptitrafe bilden, zwedenteine iprechender als mitunter eine Freiheitsitrafe. Und auch jonft liegt fein Grund por, friminelle Rechtsminderungen nur als Nebenftrafen zuzulaffen. Die Entziehung der väterlichen Gewalt. die Unfähia= feit zur Übernahme und Bermaltung von Bormundichaften murde im Falle bes \$ 361 Biff. 9 Str. Gef. B. von unaleich befferer Birtung fein als eine geringfügige haftitrafe. Dergleichen Rechts= minberungen follten bie tnpifche Strafe für Migbrauch von Rechten ober Richterfüllung ber ihnen forreivondierenden Bflichten bilden. Denn nie entfprechen ber Stee ber Beraeltuna, werden ftart empfunden, find geeignet, abzufchreden und zu beffern, hindern ben Berurteilten am wenigsten in feinem fonftigen Fortfommen und belaften ibn nicht mit bem Odium, welches jebe Freiheitsitrafe nach fich zieht und welches fchmer zu beseitigen ift.

Bas endlich bie Dauer frimineller Rechtsminderungen anbelangt, fo mag fie verschieden je nach der Schwere ber Delitte bemeffen werben. Dieje Frage ift theoretijch nicht ju lojen, fondern von bem Gefetgeber nach ben herrichenden Unichanunaen und billigem Ermeffen zu enticheiden. Dahingegen tann theoretisch aeforbert werden, baß, fofern nicht eine hauptitrafe lebenslänglich ift, auch Ehrenrechte nicht auf die Dauer des gangen Lebens abertannt Denn es tann einem 3weifel nicht unterliegen, daß jedes merben. Delift durch feine Strafe und tadelfreien Lebenswandel gebüßt werben tann, und bag anderfeits ber Mangel bürgerlicher Rechte bem Bestraften einen Matel por fich und feinen Rebenmenschen aufbrückt, ber feiner Rehabilitation und auch feinem wirtichaftlichen Forttommen im höchsten Grade hinderlich ift. Die lebenslängliche Freiheitsstrafe findet ihre Rechtfertigung burch ben 3wed, einen Feind ber menfchlichen Gefellschaft unichadlich ju machen; gleichen 3meden vermag eine lebenslängliche Uberkennung bürgerlicher Rechte nicht zu dienen.

Schon bei der Beratung des deutschen Strafgesethuchs im Norddeutschen Bundestage wurden vorstehende Bedenken angeregt und führten zu einem Antrage, Ehrenstrafen nur als zeitige in das Gesetz aufzunehmen. Die Ausnahme des § 31 Str. Ges. B. ist im wesentlichen nur Gesetz geworden, weil Graf Moltke sie unter Hinweis darauf verteidigte, daß es nach den gegenwärtig im Heere bestehenden Ehrbegriffen unmöglich sei, Zuchthäusler in dasselbe aufzunehmen; ein solches Experiment würde bedrohliche Gefahren für den Geist der Armee in sich tragen. Mit Rücksicht darauf entschloß man sich, an die Zuchthausstrafe die dauernde Unfähigkeit zum Dienst in Heer und Marine zu knüpfen, glaubte dann aber auch die Zivilverwaltung nicht schlechter stellen zu dürfen und die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Umter hinzufügen zu müssen.<sup>18</sup>)

Es tann teinem Bedenten unterliegen, daß die Ermägungen des Grafen Moltke — deren Richtiakeit ja nicht zu bezweifeln ift - für die gesetzgebenden Faftoren bestimmend fein mußten. Das vielgestaltige Leben erfordert Konzeffionen von ber Theorie. Nichtsbestoweniger ift lettre im Recht, wenn fie lebenslängliche Ehrenstrafen verwirft, um fo mehr, als bie Grunde für ihre Bei= behaltung in Deutschland nicht triminalpolitifche, fondern militärifche waren. Es ware baher münschenswert, bie Bestimmung bes § 31 Str. Bej. B., foweit fie fich auf den Militärdienft bezieht, aus bem Strafgejetbuch hinaus in die die Dienftpflicht regelnden Gefete gu verlegen. Dann wäre ben militärischen Anforderungen ohne bie Notwendigfeit einer friminalpolitijchen Konzeffion genügt. Die Dauernde Unfähigkeit ju öffentlichen Umtern könnte ohne Schaden preisgegeben und in ben angezeigten Fällen auf eine zeitige ertannt merden

Schon aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, daß nach der hier vertretenen Anschauung die Rehabilitation des Verurteilten lediglich Folge eines gewissen Fristablaufs sein und nicht von einem behördlichen Defret abhängig gemacht werden soll. Allein in einem Punkte erscheint das gegenwärtige Recht auch in dieser Frage resormbedürftig. Der Lauf der Interdiktionsfrist sollte durch jede weitre Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens unterbrochen werden und nach Verbüßung der dieserhalb erkannten Strafe, sofern nicht wiederum bürgerliche Rechte aberfannt werden, von neuem beginnen. Es würde dem Gerechtigkeitsgefühl ebensofehr wie dem Schutzwecke entsprechen, die völlige bürgerliche Rehabilitation nur auf Grund eines wirklich unbescholtenen Ledens zu gestatten.

Wird das Recht zur Ausübung von Berufen entzogen, jo fönnte deren Wiedergestattung wie im ungarischen Recht (vgl.

18) Bgl. Sten. Bericht Leg.=Per. 1870, S. 205-213.

oben S. 450) von einer Prüfung oder einem ähnlichen Nachweije abhängig gemacht werden.

Für beschämende Strafen ist im modernen Recht kein Platz mehr; bieselben sind im allgemeinen von dem öffentlichen Rechtsbewußtsein längst verurteilt, vereinzelte Überbleibsel wie die Urteilspublikation des Nahrungsmittelgesessen mögen im speziellen Falle politisch gerechtsertigt sein und beibehalten werden. Kriminelle Beschränkung ber zwillen Handlungsfähigkeit ist weder notwendig, noch auch nur wünschenswert.

3ch rejumiere die vorstehenden Ausführungen dabin:

- 1. Die Beibehaltung der im deutschen Recht bestehenden Ehren= ftrafen ist geboten.
- 2. Die Zahl derfelben ist zu erweitern dahin, daß auch die väterliche Gewalt sowie das Recht der Aussibung gewisser Berufe aberkannt werden darf.
- 3. Dem Richter ift zu gestatten, einzelne Shrenrechte auch dann abzusprechen, wenn die Hauptsttrafe drei Monate Gefängnis nicht erreicht.
- 4. Die Aberkennung von Ehrenrechten darf nur eine zeitige sein; der Lauf der Frist soll aber durch jede neue friminelle Ver= urteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens unter= brochen werden.
- 5. Rechtsminderungen dürfen in gewissen Fällen nicht nur als Nebenstrafen, jondern auch als hauptstrafen verhängt werden.

464

Brought to you by | University Library Technische Universita Authenticated Download Date | 7/7/15 10:36 PM